



Kanton Basel-Stadt | Präsidi­aldepartement | **Abteilung Kultur**

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | **kulturelles.bl**

Spartenspezifische Förderbestimmungen

zur gemeinsamen Projektförderung aus dem Fachausschuss Literatur in den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 1. Februar 2018

Fachausschuss Literatur



Kanton Basel-Stadt
Kultur

KULTURELLES.BL
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Der Fachausschuss Literatur BS/BL setzt sich als öffentliche Literaturförder­stelle der Kanton­e Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) für eine aktive und qualitativ hochstehende Literaturszene und das zeitgenössische Literaturschaffen ein. Die Förderung des regionalen professionellen Literaturschaffens erfolgt in Form von Werk-, Mentoring-, Entwicklungs- und Publikationsbeiträgen. Darüber hinaus können – sofern es die vorhandenen Mittel zulassen – Beiträge an Sonderprojekte gesprochen werden.

Kernauftrag des Fachausschusses Literatur BS/BL ist die Förderung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden, zeitgenössischen Literaturschaffens und -angebots in der Region. Er bemüht sich deshalb durch substantielle Beiträge an *belletristische* Projekte in den verschiedenen literarischen Gattungen, die Rahmenbedingungen für die an der Buchkette professionellen Beteiligten zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der *professionellen* Literaturschaffenden, auch im Sinne einer Laufbahn- und Exzellenzförderung. Darüber hinaus ist das Gremium um eine Förderung von neuen literarischen Ausdrucksformen bemüht.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009
- Kulturförderungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Juni 2015
- Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung vom 5. August 2008

1.3 Zuständigkeiten

Der Fachausschuss Literatur BS/BL ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen bezüglich Literaturförderung in Anwendung der unter Ziff. 1.2 aufgeführten Bestimmungen. Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium und unterbreitet den Leitungen der Abteilung Kultur im Präsidi­aldepartement des Kantons Basel-Stadt und der Abteilung kulturelles.bl der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft Vorschläge zur Förderung des professionellen, zeitgenössischen Literaturschaffens in der Region Basel.

Die Geschäftsstelle des Fachausschusses ist bei der Abteilung Kultur, Präsidi­aldepartement des Kantons Basel-Stadt, angesiedelt. Die Geschäftsstelle verwaltet die Mittel und verantwortet die Umsetzung der partnerschaftlich vereinbarten Förderziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Förderbestimmungen, der organisatorischen Regelungen und der einzelnen Fördermassnahmen. Sie gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchsteller. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen den Gesuchstellenden, den externen Fachpersonen und den entscheidungsbefugten Instanzen. Die Geschäftsstelle ist erste Anlaufstelle für sämtliche Fragen seitens der Gesuchstellenden zur projektbezogenen Förderung durch den bikantonalen Fachausschuss Literatur BS/BL. Sie ist mit der administrativen Abwicklung der Gesuchsverfahren betraut, d.h., sie veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft diese formal bezüglich Vollständigkeit, Antragsberechtigung sowie den allgemeinen Fördervoraussetzungen und legt sie dem Fachausschuss zur inhaltlichen Beurteilung vor.

Die Geschäftsstelle legt die Empfehlungen des Fachausschusses den entscheidungsbefugten Instanzen des zuständigen Departements Basel-Stadt und der zuständigen Direktion Basel-Landschaft vor. Darüber hinaus publiziert und kommuniziert sie die Förderentscheide.

1.4 Fördermassnahmen

Die finanziellen Mittel des Fachausschusses Literatur BS/BL sind primär der Förderung von Einzelprojekten auf Basis von Gesuchen in den eingangs genannten Beitragsarten (vgl. 1.1) zuge­dacht.

Darüber hinaus können bis max. 25% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (pro Jahr CHF 205'000.- in der Kreditperiode 2015–2018) zur Förderung von Rahmenprojekten, die der Promotionsförderung einer lebendigen Basler Literaturszene und der Verbesserung der Bedingungen des literarischen Schaffens ihrer Akteure dienen (z.B. Plattformen, Strukturen, Informationen), eingesetzt werden. Der Fachausschuss kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern spezielle Fördermassnahmen wie etwa Ausschreibungen, Wettbewerbe oder Anerkennungspreise konzipieren und durchführen, die eine Förderung nach den spartenspezifischen Bestimmungen bezwecken. Der endgültige Entscheid über die vom Fachausschuss vorgeschlagenen Massnahmen obliegt den Leitungen der Abteilung Kultur BS und der Abteilung kulturelles.bl gemeinsam. Die operative Umsetzung und die Verwaltung der Mittel liegen bei der Geschäftsstelle.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden in erster Linie Projekte von Einzelpersonen und Verlagen aus der Region, denen künstlerisch und produktionsspezifisch die notwendige Professionalität und Qualität bei der Planung und Realisierung eines literarischen Projekts zuerkannt wird. Als professionell tätig gilt, wer sein Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.
- Gefördert werden können Projekte professioneller Literaturschaffender, die in einem ausgewiesenen Bezug zur Region Basel stehen. Diesen Bezug erfüllt, wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Kanton Basel-Landschaft hat oder wer durch sein literarisches Schaffen (Buchvernissage, Lesungen) im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent ist.
- Pro Gesuchsteller/Gesuchstellerin kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden. Ausnahmen im Bereich Publikationsförderung für Gesuche von Verlagen, die unterschiedliche Autoren/Autorinnen betreffen, sind möglich, sofern es die Nachfrage nach den Fördermitteln zulässt.
- Wem in den Bereichen Werk-, Mentoring- und Entwicklungsbeitrag aufgrund fehlender Professionalität im literarischen Schaffen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vom Fachausschuss Literatur BS/BL kein Beitrag zugesprochen wird, ist für die Dauer von 24 Monaten ab der betreffenden Ablehnung von der Eingabe ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis an den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erfolgt im Bescheid.
- Wurde ein Gesuch vom Fachausschuss geprüft und abgelehnt, so kann dieses einzig im Fall von substantieller Überarbeitung ein zweites Mal eingereicht werden (Wiedererwägung). Die überarbeiteten Teile müssen im Wiedererwägungsantrag deutlich hervorgehoben und in einem separaten Papier (max. 2 DinA4-Seiten) dargelegt werden. Es obliegt der Geschäftsstelle, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine erneute Beurteilung des Projekts erfüllt sind.

- Nicht gefördert werden Gesuche, die bereits von einer anderen kantonalen oder bi-kantonalen Förderstelle in Basel-Stadt oder -Landschaft geprüft und endgültig abgelehnt wurden.
- Gesuche, welche bereits bei anderen basel-städtischen oder basel-landschaftlichen Förderstellen eingereicht wurden (z.B. Kulturpauschale BS; Kulturschaffen/Lesungen BL; Swisslos-Fonds BS oder BL; spartenspezifische, bikantonale Fachausschüsse) werden nicht gefördert.
- Tritt eine juristische Person als Antragssteller auf, muss eine Kontaktperson benannt werden. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dieser Person zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.
- Ausgeschlossen sind Beiträge an:
 - Veranstaltungen
 - staatsbeitragsempfangende Institutionen, Programmkosten von Festivals
 - kantonale Dienst- und Amtsstellen sowie Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen) in den Kantonen Basel-Stadt und -Landschaft
 - infrastrukturelle Massnahmen
 - Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
 - bereits realisierte oder laufende Projekte
 - Laienschaffen (nicht professionell ausgeübte oder hervorgebrachte Kunst)
 - Projekte, die im Rahmen des Curriculums von Aus- und Weiterbildungen entstehen; ausgenommen von dieser Regelung sind Publikations- und Entwicklungsbeiträge
 - Kleinkunst- und Kabarettprogramme, Schullösungen
 - journalistische Arbeiten mit nicht-literarischem Fokus oder wissenschaftliche Arbeiten, Drehbücher, Sachbücher, nicht-literarische Essays, Bilder- und Kinderbücher
 - Publikationen im Selbstverlag oder durch Verlage, die eine finanzielle Beteiligung des Autors/der Autorin verlangen
- Auch bei Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien besteht kein Anspruch auf einen positiven Förderentscheid.

3. Förderinstrumente

Beim Fachausschuss können folgende Förderinstrumente beantragt werden:

3.1 Werkbeitrag

Antragsberechtigung	deutsch- oder fremdsprachige Autoren/Autorinnen aus der Region Basel (Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL <i>oder</i> jahrelange Präsenz in der Region durch literarisches Schaffen) und Übersetzer/Übersetzerinnen aus der Region Basel (Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL); für Übersetzungsgesuche muss Nachweis der Eingabe bei Pro Helvetia erbracht werden, sofern das Gesuch den Förderkriterien der Pro Helvetia entspricht; Entscheid des Fachausschusses ist unabhängig vom Bescheid der Pro Helvetia, jedoch unterliegen solche Gesuche dem Subsidiaritätsprinzip; es sind ausschliesslich private Personen antragsberechtigt
Gegenstand Förderung	Kreations- bzw. Übersetzungsförderung
Beitragshöhe	min. CHF 10'000.- max. CHF 30'000.-
Förderbestimmungen	gefördert werden literarisches Schaffen/Übersetzungen in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel, Hörspiel
keine Beiträge	an das Verfassen/die Übersetzung von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Publikationen
Förderberechtigung	berechtigt an einem gesprochenen Förderbeitrag ist der/die Antrag stellende Autor/Autorin

3.2 Mentoringbeitrag

Antragsberechtigung	als Gesuchsteller/Gesuchstellerin tritt der Mentee auf; der Mentee ist Autor/Autorin aus der Region Basel und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als 35 Jahre (Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL); es sind ausschliesslich private Personen antragsberechtigt
Gegenstand Förderung	Finanzierung einer individuellen Begleitung des literarischen Entstehungsprozesses durch Fachperson; Nachwuchs- und berufliche Entwicklungsförderung
Beitragshöhe	max. CHF 8'000.-
Förderbestimmungen	pro Autor/Autorin kann insgesamt <i>einmal</i> ein Mentoring bewilligt werden; der Wohnort des Mentors/der Mentorin spielt keine Rolle, sofern eine regelmässige Zusammenarbeit gewährleistet ist
keine Beiträge	an nicht projektbezogene Begleitung durch Fachperson (z. B. Karrierecoaching)
Förderberechtigung	berechtigt an einem gesprochenen Förderbeitrag ist der Mentor/die Mentorin; der Beitrag wird an den Mentor/die Mentorin ausgezahlt

3.3 Entwicklungsbeitrag

Antragsberechtigung	Autoren/Autorinnen aus der Region Basel (Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL <i>oder</i> jahrelange Präsenz in der Region durch literarisches Schaffen); es sind ausschliesslich private Personen antragsberechtigt
Gegenstand Förderung	Finanzierung von Recherche(-reise), externer/wohntferner Schreibaufenthalt zur Stoffentwicklung mit nationaler oder internationaler Destination
Beitragshöhe	max. CHF 3'000.-
Förderbestimmungen	budgetiert werden können Kosten für Reise, Unterkunft, Nahverkehr, Lebenshaltung von max. 8 Wochen
keine Beiträge	an wissenschaftliche Recherchen, Gastaufenthalte an in- und ausländischen Universitäten zur persönlichen Aus- und Weiterbildung, Tagungsbesuche; Aufenthalte in Paris (hierzu steht durch das Atelier Mondial bereits ein kantonal mitgetragenes Angebot zur Verfügung; vgl. www.ateliermondial.com)
Förderberechtigung	berechtigt an einem gesprochenen Förderbeitrag ist der/die Antrag stellende Autor/Autorin

3.4 Publikationsbeitrag

Antragsberechtigung	Verlage, die ein Werk eines Autors/einer Autorin aus der Region Basel publizieren (Autor/Autorin hat Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL <i>oder</i> jahrelange Präsenz in der Region durch literarisches Schaffen); es sind ausschliesslich juristische Personen (Verlage) antragsberechtigt
Gegenstand der Förderung	Finanzierung der Publikation von Werken der Belletristik als Print oder Audio im Verlag
Finanzierungsanteil	Im Kanton BS/BL ansässige Verlage: max. 50% des Gesamtbudgets Auswärtige Verlage: max. 30% des Gesamtbudgets
Beitragshöhe	Im Kanton BS/BL ansässige Verlage: Auflage ab 500–1'199 Exemplare: max. CHF 3'000.- Auflage ab 1'200 Exemplare: max. CHF 5'000.- Auswärtige Verlage: Auflage ab 500–1'199 Exemplare: max. CHF 2'000.- Auflage ab 1'200 Exemplare: max. CHF 3'000.-
Förderbestimmungen	Freigabe des „Guts zum Druck“ darf erst nach dem Erhalt des Förderbescheids erfolgen; Auflage von mind. 500 Exemplaren; Vorlage eines Vertrags zwischen Verlag und Autor/Autorin, der mind. 10% des Verkaufspreises exkl. MwSt als Autorenhonorar beinhaltet; budgetiert werden können Kosten für Lektorat, Übersetzung, Grafik/Layout/Satz, Druck und Bindung, Verlagsgemeinkosten, Promotion, Autorenhonorar
keine Beiträge	an die Publikation von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, nicht-literarischer Essays, journalistischer oder wissenschaftlicher Texte
Förderberechtigung	berechtigt an einem gesprochenen Förderbeitrag ist der Antrag stellende Verlag

3.5 Beitrag an Sonderprojekte

Antragsberechtigung	Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen aus der Region Basel (Wohnsitz seit 12 Monaten in Kanton BS/BL <i>oder</i> ausgewiesene jahrelange Präsenz in der Region durch literarisches Schaffen); es sind sowohl private als auch juristische Personen antragsberechtigt
Gegenstand der Förderung	<i>einmalige</i> Anschubfinanzierung für Impuls stiftende, neuartige Formen literarischen Schaffens (z.B. Schreibkollektive, Literatur im digitalen Zeitalter, Literatur an der Schnittstelle zu Social Media, Art books mit hohem, literarischen Textanteil; Literaturkritik; Literaturblog; Social Writing; Zeitschrifteninitiativen)
Beitragshöhe	max. CHF 20'000.-
Förderbestimmungen	budgetiert werden können sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit Konzeption und Durchführung des Projekts anfallen; eine öffentliche Auswertung ist obligatorisch
keine Beiträge	Projekte zur Literaturvermittlung/Workshops, kommerzielle Projekte, Festivals, wissenschaftliche Projekte
Förderberechtigung	berechtigt an einem gesprochenen Förderbeitrag ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin

4. Förderkriterien

Gefördert werden literarische Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur (Epik, Drama, Lyrik, literarischer Essay, Graphic Novel, Hörspiel).

Der Fachausschuss beurteilt Gesuche nach folgenden Kriterien:

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes oder Projektes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 3)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes oder Projektes
- Beiträge an Publikationen/Sonderprojekte: Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

Im Sinne einer möglichst adäquaten Förderung der Buchkette zugunsten der hiesigen Literaturschaffenden werden die Gegebenheiten bzgl. Kreation und Vertrieb auch über die Grenzen der Region Basel hinweg bedacht. Berücksichtigt wird ebenso, dass auch nicht deutschsprachiges literarisches, zeitgenössisches Schaffen aus der Region gefördert werden kann.

5. Verfahren

5.1 Einreichung der Gesuche

Der Fachausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich; die Eingabetermine werden unter <http://www.baselkultur.ch/kulturprojekte/literatur.html> kommuniziert.

Die je nach Förderinstrument einzureichenden Unterlagen werden auf den spezifischen Merkblättern und Formularen definiert und auf der Website der Abteilung Kultur Basel-Stadt veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

5.2 Entscheide

Der Fachausschuss spricht Förderempfehlungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und der kommunizierten Förderkriterien zuhanden des Präsidi­aldepartements Basel-Stadt und der der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Je nach Förderinstrument wird eine Vereinbarung mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin geschlossen.

Die positiven Förderentscheide werden auf der Website der geschäftsführenden Abteilung Kultur Basel-Stadt veröffentlicht sowie periodisch per Medienmitteilung bekannt gemacht.

5.3 Auszahlung und Schlussbericht

Die Auszahlung des bewilligten Beitrags erfolgt je nach Förderinstrument nach unterschiedlichen Modalitäten:

- Werkbeitrag: Eine Vereinbarung über die Auszahlung in zwei Tranchen wird zwischen Geschäftsstelle des Fachausschusses Literatur BS/BL und dem/der Begünstigten bei Projektbeginn geschlossen.
- Mentoringbeitrag: Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen an den Mentor/die Mentorin. Die erste Tranche wird bei Projektbeginn ausgezahlt, die zweite Tranche nach Einreichung eines Zwischenberichts zuhanden der Geschäftsstelle über die geleistete und noch ausstehende Zusammenarbeit. Nach Projektende ist zudem ein Kurzbericht vorzulegen, der Auskunft über die Erfahrung des Mentorings und das erarbeitete literarische Produkt gibt.
- Entwicklungsbeitrag: Die Auszahlung erfolgt bei Projektbeginn. Eine Endabrechnung mit den entsprechenden Belegen ist bei Abschluss der Entwicklungsphase an die Geschäftsstelle einzureichen.
- Publikationsbeitrag: Die Auszahlung an den Verlag erfolgt nach Einreichung von zwei Belegexemplaren an die Geschäftsstelle.
- Beitrag an Sonderprojekte: Die Auszahlung wird individuell nach Ausrichtung und Umfang des Projekts in einer Vereinbarung mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin bei Projektbeginn festgelegt und an diesen kommuniziert. In jedem Fall ist bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht (Projektentwicklung, ev. Medienecho, Abrechnung) an die Geschäftsstelle einzureichen.

Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind auf das Kalenderjahr der Beitragsprechung befristet; Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind auf das auf die Beitragsprechung folgende Kalenderjahr befristet.

5.4 Informationspflicht

Das Projekt ist gemäss den Gesuchsunterlagen und dem dort integrierten Zeitplan umzusetzen. Relevante Änderungen (betreffend Inhalt, Finanzierung, Termine, Partnerschaften, Verfasserdeklaration etc.) müssen der Geschäftsstelle unverzüglich und begründet mitgeteilt werden. Eine erneute Überprüfung der Förderzusage und eine eventuelle Korrektur der Förderhöhe sowie allfällige Rückforderungen bleiben der Geschäftsstelle ausdrücklich vorbehalten.

Lesungs- und Veranstaltungstermine, die aus Förderungen resultieren, sind der Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.

5.5 Nennungspflicht

Die Förderung durch den Fachausschuss Literatur BS/BL ist in der betreffenden Publikation, auf allen Drucksachen, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos des Fachausschusses kenntlich zu machen.

Die vorliegenden spartenspezifischen Förderbestimmungen zur gemeinsamen Projektförderung aus dem Fachausschuss Literatur in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft treten am 01. Februar 2018 in Kraft.

Basel, den 24. Januar 2018

Präsidentialdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Katrin Grögel
Co-Leiterin Abteilung Kultur

Liestal, 31. Januar 2018

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft



Monica Gschwind
Vorsteherin